
Rahmenvertrag zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes im Saarland

zwischen

der Saarländischen Krankenhausgesellschaft e.V. (SKG) und den beigetretenen Trägern der praktischen Ausbildung aus dem Bereich der Krankenhäuser,

der Saarländischen Pflegegesellschaft e.V. (SPG) und den beigetretenen Trägern der praktischen Ausbildung, die eine zur Durchführung von Pflichteinsätzen geeignete Einrichtung nach § 7 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 PflBG und nach den landesrechtlichen Vorgaben betreiben,

den nach § 9 PflBG staatlich anerkannten Pflegeschulen im Saarland, namentlich:

AWO Akademie Saar

Caritas-Akademie für Gesundheitsberufe Saar gGmbH

Caritas SchulZentrum Saarbrücken

DAA Akademie für Gesundheit und Soziales

Schule für Gesundheits- und Krankenpflege der Diakonie Kliniken Saarland

Die Akademie im Schwesternverband

Krankenpflegeschule am Krankenhaus Saarlouis vom DRK

Europäische Fachschule für Altenpflege EFSA Quierschied

Schule für Gesundheitsfachberufe Klinikum Saarbrücken

Gesundheits- und Krankenpflegeschulen der Knappschaftsklinikum Saar GmbH

maxQ im bfw – Unternehmen für Bildung Fachakademie Gesundheit

Schulzentrum Universitätsklinikum des Saarlandes

SHG Bildung gGmbH

Verbundschule für Gesundheits- und Pflegeberufe der Marienhaus Kliniken GmbH im Saarland

und

der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung der Pflegeausbildung im Saarland mbH (GFP Saar)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrags ist die Regelung der Vertragspartner sowie der beigetretenen Parteien zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes (PflBG), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Finanzierungsverordnung (PflAFinV), sowie der entsprechenden Landesregelungen in der jeweils gültigen Fassung im Saarland.
- (2) Gegenstand ist zudem die Regelung der wesentlichen Inhalte der gem. § 6 Abs. 4 i.V.m. § 8 Abs. 1-4 PflBG zu schließenden Kooperationsverträgen zwischen den nach § 9 PflBG staatlich anerkannten Pflegeschulen im Saarland und den Trägern der praktischen Ausbildung (TdpA), die eine zur Durchführung von Pflichteinsätzen geeignete Einrichtung nach § 7 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 PflBG und nach den landesrechtlichen Vorgaben betreiben.

§ 2 Auswahl der Auszubildenden, Ausbildungsvergütung, Arbeitszeit

- (1) Der Träger der praktischen Ausbildung, welcher die Voraussetzungen der § 1 benannten Rechtsgrundlagen erfüllt, wählt aus den Bewerbern diejenigen aus, mit denen er einen Ausbildungsvertrag abschließen will.
Alternativ können auch die Pflegeschulen
 - in Kooperation mit dem Träger der praktischen Ausbildung diese bei der Auswahl der Auszubildenden unterstützen,
 - die Auswahl der Auszubildenden im Auftrag der Träger der praktischen Ausbildung übernehmen.
- (2) Der Träger der praktischen Ausbildung meldet die Auszubildenden, mit denen er einen Ausbildungsvertrag abschließen will, rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung bei der Pflegeschule an, bei der die schulische Ausbildung in Abstimmung mit dem Auszubildenden erfolgen soll. Der Träger der praktischen Ausbildung legt die geplante Gesamtzahl an Auszubildenden im nächsten Ausbildungsjahr fest und meldet diese an die Pflegeschule, bei der die schulische Ausbildung erfolgen soll. Spätestens sechs Monate vor Beginn des Ausbildungsjahres aktualisiert der Träger der praktischen Ausbildung die geplante Gesamtzahl bzw. bestätigt die bereits gemeldete Anzahl gegenüber der Pflegeschule. Spätestens vier Wochen vor Beginn des Ausbildungsjahres meldet der Träger der praktischen Ausbildung namentlich die Auszubildenden der jeweiligen Pflegeschule.
- (3) Die Pflegeschule stimmt dem Ausbildungsvertrag zu, soweit die Voraussetzungen nach den in § 1 benannten Rechtsgrundlagen erfüllt sind und ein freier Schulplatz zur Verfügung steht.
- (4) Die Pflegeschulen verpflichten sich, gemeinsam mit der für die Bereitstellung von Schulplätzen zuständigen Behörde (derzeit: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie), dafür Sorge zu tragen, dass für alle Auszubildenden, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben, ein Schulplatz zur Verfügung steht.
- (5) Besteht für die Pflegeschulen ein berechtigter Grund, einen Auszubildenden aus Gründen seines persönlichen Verhaltens vom Schulbetrieb auszuschließen, kann dies nur nach Rücksprache mit dem Träger der praktischen Ausbildung unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit erfolgen.

-
- (6) Für die gesamte Dauer der Ausbildung wird vom Träger der praktischen Ausbildung eine Ausbildungsvergütung an den Auszubildenden gezahlt. Dies gilt auch für die Fahrtkostenerstattung zu den Praxiseinsätzen außerhalb der eigenen Einrichtung.
 - (7) Es wird – auch im Rahmen der Pflicht- oder Vertiefungseinsätze in Drittbetrieben – immer die jeweilige Arbeitszeitregelung des Ausbildungsbetriebes zugrunde gelegt. Liegt die Arbeitszeitregelung des Trägers eines Ausbildungsbetriebes, bei dem ein Pflicht- oder Vertiefungseinsatz absolviert wird, höher als die des entsendenden Ausbildungsbetriebes, so ist die Arbeitszeit auf die des Ausbildungsbetriebes zu reduzieren. Liegt die Arbeitszeit unter dem des entsendenden Ausbildungsbetriebes, wird die Arbeitszeit des aufnehmenden Betriebes für die Zeit des Pflicht- oder Vertiefungseinsatzes angewendet.
 - (8) Die Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann gliedert sich in einen schulischen und einen praktischen Ausbildungsteil, die in regelmäßigem Wechsel jeweils am Lernort Pflegeschule und bei den Trägern der praktischen Ausbildung stattfindet. Die Regelung des regelmäßigen Wechsels bedeutet, dass die Auszubildenden in der Zeit des theoretischen Unterrichts an den Pflegeschulen nicht in den praktischen Ausbildungsbetrieben beschäftigt werden dürfen. Der Nachmittag an den Schultagen und die Wochenenden im Schulblock sollen den Schüler/innen zur Reflektion des theoretischen Unterrichtsstoffes zur Verfügung stehen, um die erworbene Theorie vertiefen zu können.

§ 3 Aufgaben der Pflegeschulen

- (1) Die Pflegeschule stellt die schulische Ausbildung sicher. Sie trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung.
- (2) Die Pflegeschule übernimmt im Rahmen der Sicherstellung der schulischen Ausbildung folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung und Weiterentwicklung des schulinternen Curriculums, das dem Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt wird,
 - b) Überwachung der Einhaltung des Ausbildungsplans anhand der von den Auszubildenden zu führenden Ausbildungsnachweise und durch Sicherstellung von mindestens einem Praxisbegleitungsbesuch durch eine Lehrkraft in der Einrichtung des Praxiseinsatzes je Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz und Vertiefungseinsatz,
 - c) Unterstützung und Beratung der Praxisanleiter, Beratung und pädagogische Betreuung der Auszubildenden,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Pflegeberuf möglichst in Abstimmung mit den Trägern der praktischen Ausbildung,
 - e) Aufstellung einer Liste der zu nutzenden Lehr- und Lernmittel, die dem Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Die Pflegeschule stellt durch ihre Lehrerinnen und Lehrer die Praxisbegleitung in den Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang sicher. Diese dient der Betreuung der Auszubildenden, der Beratung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter

des Einsatzortes und der Kommunikation mit dem Einsatzort. Die Praxisbegleitung kann u. a. in Form von Lernberatungsgesprächen, Überprüfungen des Kompetenzerwerbs mit Notengebung sowie Prüfungsvorbereitungen stattfinden. Die Pflegeschule stimmt ihren Besuch und dessen Terminierung mit dem Träger der praktischen Ausbildung bzw. mit den weiteren Einrichtungen ab. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll ein persönlicher Austausch mit der zuständigen Praxisanleiterin/des zuständigen Praxisanleiters ermöglicht werden.

- (4) Die Pflegeschule hat die Auszubildenden nachweislich auf die Pflicht zur Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie die Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der Praxiseinsätze, und in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung hinzuweisen.

§ 4 Aufgaben der Träger der praktischen Ausbildung

- (1) Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation. Die Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung haben die praktische Ausbildung der Auszubildenden nach dem vereinbarten turnusmäßigen Wechsel zu übernehmen.
- (2) Die Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, die zur praktischen Ausbildung entsandten Auszubildenden zum Zweck der Teilnahme an den theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten von der Arbeit in den Einrichtungen freizustellen. Sie haben die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten.
- (3) Die Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, den Auszubildenden während der Einsätze in der Einrichtung die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, am Ende eines jeden bei ihnen durchgeführten Praxiseinsatzes eine qualifizierte Leistungseinschätzung unter Ausweisung von Fehlzeiten zu erstellen. Diese ist dem Auszubildenden bekannt zu machen und zu erläutern und der Pflegeschule zu übermitteln. Fehlzeiten in einem Praxiseinsatz müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG angerechnet werden dürfen oder soweit bei einer Anrechnung der Umfang von 25 % der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes überschritten wird. Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes durch die Anrechnung von Fehlzeiten nicht gefährdet werden. Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung legen einvernehmlich fest, wann und ggfs. wo eine erforderliche Nachholung erfolgt, wobei Rücksicht auf die betrieblichen Abläufe der Einrichtung zu nehmen ist. Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.
- (5) Der Träger der praktischen Ausbildung muss für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2, 3 PflAPrV sicherstellen. Darüber hinaus soll bezogen auf die 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz ein Zeitzuschlag von 25 % für die Vor- und Nachbereitung der Praxisanleitung gewährleistet werden.
- (6) Während eines Praxiseinsatzes hat die Einsatzstelle das fachliche Weisungsrecht.

-
- (7) Der Träger der praktischen Ausbildung stellt sicher, dass die praktische Prüfung seines/r Auszubildenden vor Ort in seinen Einrichtungen stattfindet. Der Träger der praktischen Ausbildung unterstützt die Pflegeschule bei der Organisation und Durchführung des praktischen Teils der Prüfung, insbesondere durch Freistellung der zuständigen Praxisanleiterin / des zuständigen Praxisanleiters als Fachprüferin/Fachprüfer.
 - (8) Der Träger der praktischen Ausbildung bzw. die weiteren Einrichtungen gewähren der Pflegeschule zur Sicherstellung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 3 dieses Vertrages Zutritt zu den für die Durchführung der Praxisbegleitung erforderlichen Bereichen ihrer Einrichtungen. Ein persönlicher Austausch der zuständigen Praxisanleiterin/des zuständigen Praxisanleiters mit der Praxisbegleitung soll ermöglicht werden.
 - (9) Der Träger der praktischen Ausbildung betreibt Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Pflegeberuf möglichst in Abstimmung mit den Pflegeschulen.

§ 5 Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben der Träger der praktischen Ausbildung

- (1) Die Träger der praktischen Ausbildung haben die Möglichkeit, die ihnen obliegende Pflichten gem. § 8 Abs. 3 PflBG zur Koordinierung und Sicherstellung der nach der PflAPrV vorgeschriebenen Einsätze der praktischen Ausbildung sowie die zeitliche und sachliche Gliederung der Durchführung der Ausbildung auf die Pflegeschulen zu übertragen (§ 8 Abs. 4 PflBG). Macht der Träger der praktischen Ausbildung im Einvernehmen mit einer Pflegeschule davon Gebrauch, so hat er dafür die Kosten des Organisationsanteils aus der jeweils geltenden Pauschale zu den Kosten der praktischen Ausbildung zu tragen. Dieser Organisationsanteil beträgt 7,13 % der Pauschale zu den Kosten der praktischen Ausbildung. In den Jahren 2020 und 2021 sind dies 596,46 Euro/Auszubildenden im Jahr.
- (2) Folgende Aufgaben können nach Maßgabe des Abs. 1 übertragen werden, sofern nicht Abweichendes durch Zusatzvereinbarung zwischen der Pflegeschule und einem Träger der praktischen Ausbildung vereinbart ist:

1. Planung und Organisation der Praxiseinsätze

Die Pflegeschule übernimmt die Planung und Organisation der Praxiseinsätze. Sie erstellt im Einvernehmen mit den Trägern der praktischen Ausbildung für die Auszubildenden Ausbildungspläne, die neben dem theoretischen und praktischen Unterricht auch die Abfolge der praktischen Einsatzbereiche regeln. Der Ausbildungsplan ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages. Die Pflegeschule ordnet die abzuleistenden Einsatzbereiche im Einvernehmen mit den Trägern der praktischen Ausbildung konkreten Einrichtungen zu.

Soweit die Praxiseinsätze nicht beim jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt werden können, finden sie bei den weiteren, an dem Kooperationsvertrag teilnehmenden Trägern der praktischen Ausbildung statt oder – soweit dies nicht möglich ist – bei weiteren, an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen, mit deren Trägern die Pflegeschule gesonderte Kooperationsverträge abschließt. Die Schule hat die Geeignetheit der Einrichtungen, in denen die Einsätze absolviert werden, nach den Vorgaben des Bundeslandes, in dem die Einrichtung liegt, sicherzustellen.

Nach der PflAPrV hat die Pflegeschule im Auftrag der Träger der praktischen Ausbildung die Durchführung der folgenden Praxiseinsätze sicherzustellen:

a) Pflichteinsätze

- in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen
- in der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- in der ambulanten Akut- und Langzeitpflege

b) Pflichteinsätze in den speziellen Bereichen

- der pädiatrischen Versorgung,
- der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung
- in den unter a) genannten Einrichtungen oder in anderen, nach den landesrechtlichen Vorgaben geeigneten Einrichtungen,

c) jeweils gewählter Vertiefungseinsatz und Wahleinsätze

2. Abschluss von Kooperationsverträgen mit weiteren Einrichtungen über Praxiseinsatzstellen, die von den Vertragspartnern selbst nicht bereitgestellt werden, im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung.

(3) Durch weitere bilaterale Vereinbarung können folgende Aufgaben, die von der Organisationspauschale des Abs. 1 nicht abgegolten sind, vom Träger der praktischen Ausbildung auf die Schule übertragen werden:

1. Bewerberberatung und Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der Bewerber um einen Ausbildungsplatz sowie der Möglichkeiten einer Verkürzung der Ausbildungszeit an der Pflegeschule.
2. Abschluss der Ausbildungsverträge (**Anlage I**) mit den gemeinsam ausgewählten Auszubildenden im Auftrag und mit Vollmacht (**Anlage II**) des Trägers der praktischen Ausbildung.

§ 6 Finanzierung externer Praxiseinsätze

(1) Absolviert der Auszubildende Teile der praktischen Ausbildung bei einem anderen Träger als dem Träger der praktischen Ausbildung, hat der Träger der praktischen Ausbildung die zusätzlichen praktischen Ausbildungszeiten inklusive der Praxisanleitung finanziell auszugleichen. Der finanzielle Ausgleich erfolgt als Pauschale, die sich wie folgt berechnet:

Aktueller Stundensatz von z.Z. 53,83 EUR/ Praxisanleiterstunde
* Pflichtstunden des Praxiseinsatzes nach PflAPrV
* 1,25 (Zeitzuschlag nach § 4 Abs. 5 dieses Vertrages)

-
- (2) Ein finanzieller Ausgleich zwischen mehreren Trägern der praktischen Ausbildung ist nicht erforderlich, soweit die Auszubildenden im gleichen zahlen- und stundenmäßigen Umfang rotieren. Zahlen- und stundenmäßige Differenzen von praktischen Einsatzstunden sind nach Maßgabe des Abs. 1 auszugleichen.

§ 7 Inhalte der Kooperationsverträge zwischen den Pflegeschulen und den Trägern der praktischen Ausbildung gem. § 8 PflAPrV

Die Kooperationsverträge werden auf der Grundlage des beigefügten Muster-Kooperationsvertrages (**Anlage III**) zwischen den Trägern der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule erstellt.

§ 8 Datenerhebung, -weiterleitung und -auswertung

Die Beteiligten dieses Rahmenvertrages vereinbaren, dass, neben den Pflichtmeldungen auf der Grundlage des Pflegeberufgesetzes, auch die Zahl der Praktikumsplätze für die Pflichtpraktika zeitnah der GFP Saar gemeldet werden. Diese wertet die vorliegenden Meldungen aus und erstellt zeitnah entsprechende Übersichten für die Beteiligten dieses Rahmenvertrages.

§ 9 Zusammenarbeit der Vertragspartner

Die Zusammenarbeit der Vertragspartner erfolgt im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses zur Pflegeausbildung im Saarland (GAPS). Mindestens einmal im Jahr findet eine gemeinsame Besprechung des GAPS mit allen Pflegeschulen statt, um grundsätzliche Fragen zu besprechen und ggfs. Lösungsmöglichkeiten zu vereinbaren.

§ 10 Beitritt zum Rahmenvertrag, Kündigung des Beitritts

- (1) Der Beitritt zu diesem Rahmenvertrag erfolgt durch die als **Anlage IV** beigefügte Beitrittserklärung.
- (2) Träger der praktischen Ausbildung im Bereich der Krankenhäuser treten diesem Vertrag mittels schriftlicher Erklärung gegenüber der SKG bei.
- (3) Träger der praktischen Ausbildung im Bereich der Pflegeeinrichtungen treten diesem Vertrag mittels schriftlicher Erklärung gegenüber der SPG bei.
- (4) Der jeweilige Beitritt kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gegenüber der Stelle widerrufen werden, die auch den Beitritt entgegengenommen hat.
- (5) Die entgegennehmenden Stellen teilen Beitritt und Widerruf zeitnah der GFP Saar mit.

§ 11 Schriftformerfordernis

Alle Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie Beitrittserklärungen und Widerrufe unterliegen dem Schriftformerfordernis.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

§ 13 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag tritt zum 01.12.2019 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.

Saarbrücken, den

.....
Saarländische Krankenhausgesellschaft e. V.

Saarbrücken, den

.....
Saarländische Pflegegesellschaft e. V.

Saarbrücken, den

.....
AWO Akademie Saar

Saarbrücken, den

.....
Caritas-Akademie für Gesundheitsberufe Saar gGmbH

Saarbrücken, den

.....
Caritas SchulZentrum Saarbrücken

St. Ingbert, den

.....
DAA Akademie für Gesundheit und Soziales

Neunkirchen, den

.....
Schule für Gesundheits- und Pflegeberufe der Diakonie Kliniken Saarland

Ottweiler, den

.....
Die Akademie im Schwesternverband

Saarlouis, den

.....
Krankenpflegeschule am Krankenhaus Saarlouis vom DRK

Quierschied, den

.....
Europäische Fachschule für Altenpflege EFSA Quierschied

Saarbrücken, den

.....
Schule für Gesundheitsfachberufe Klinikum Saarbrücken

Püttlingen, den

.....
Gesundheits- und Krankenpflegeschulen der Knappschaftsklinikum Saar GmbH

Saarlouis, den

.....
maxQ im bfw – Unternehmen für Bildung Fachakademie Gesundheit

Homburg, den

.....
Schulzentrum Universitätsklinikum des Saarlandes

Saarbrücken, den

.....
SHG Bildung gGmbH

Lebach, den

.....

Verbundschule für Gesundheits- und Pflegeberufe der Marienhaus Kliniken GmbH im Saarland

Saarbrücken, den

.....
GFP Saar

Anlage I

zum Rahmenvertrag zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes im Saarland

Vertrag

über die Ausbildung zur "Pflegefachfrau"/zum "Pflegefachmann"

Zwischen dem
.....
(Name der Einrichtung, Rechtsträger)

als Träger der praktischen Ausbildung

- im Nachfolgenden "Träger der praktischen Ausbildung" genannt -

und

Frau/Herrn

geb. am in

wohnhaft in

- in Nachfolgenden (Auszubildende/r) genannt -

wird folgender Ausbildungsvertrag unter Vorbehalt der Zustimmung der Pflegeschule, bei der die schulische Ausbildung erfolgt, geschlossen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Ausbildung zur/zum Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann. Die Ausbildung erfolgt in Zusammenarbeit der Pflegeschule und dem/der Auszubildenden.
- (2) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) und den dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV). Zur praktischen Ausbildung gehört neben den Pflichteinsätzen ein Vertiefungseinsatz.

- (3) Der Vertiefungseinsatz wird durchgeführt (zutreffendes ist nach Wahl der/des Auszubildenden anzukreuzen)
- in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen
 - in der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
 - in der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege
 - mit Ausrichtung auf die ambulante Akutpflege
 - mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege
 - in der pädiatrischen Versorgung
 - in der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung
- (4) Ist ein Vertiefungseinsatz im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege vereinbart, kann sich die/der Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 PflBG zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zum/zur Altenpfleger/-in durchzuführen. Ist im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung vereinbart, kann sich die/der Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 PflBG zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Kinderpfleger/-in durchzuführen. Das Wahlrecht nach Satz 1 oder Satz 2 soll vier Monate und kann frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels ausgeübt werden.
- (5) Der Vertiefungseinsatz kann in beiderseitigem Einvernehmen bis zu dessen Beginn geändert werden.

§ 2

Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

- (1) Die Gesamtdauer der Ausbildung beträgt drei Jahre.
 Sie beginnt am
 und endet voraussichtlich am
- (2) Die Ausbildung erfolgt in Vollzeit und dauert drei Jahre (§ 6 PflBG)

Alternativ zu (1) und (2)

Die Ausbildung wird in Teilzeit durchgeführt. Die Gesamtdauer der Ausbildung beträgt Jahre (Höchstdauer: fünf Jahre).

Sie beginnt am
 und endet voraussichtlich am

- (3) Die ersten sechs Monate der Ausbildung sind Probezeit (§20 PflBG).

Alternativ im Falle der Anrechnung einer vorangegangenen Ausbildung:

(1) Die Ausbildung erfolgt in Vollzeit, ihre Dauer beträgt unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung grundsätzlich drei Jahre. Auf Basis eines Bescheides der zuständigen Behörde wurde eine vorangegangene Ausbildung nach § 12 PflBG mit Monaten angerechnet. Die Ausbildung wird daher um diesen Zeitraum verkürzt. Sie beginnt am und endet voraussichtlich am

§ 3

Gliederung der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung ist inhaltlich und zeitlich entsprechend des Ausbildungsplans in der Anlage 1, die an der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltPflAPrV) vom 2. Oktober 2018 ausgerichtet ist, gegliedert.

§ 4

Wöchentliche praktische Ausbildungszeit

Die regelmäßige wöchentliche praktische Ausbildungszeit beträgt Stunden.

Alternativ

Bei der Ausübung in Teilzeitform beträgt die regelmäßige wöchentliche praktische Ausbildungszeit Stunden.

§ 5

Ausbildungsvergütung

(1) Die/Der Auszubildende erhält eine angemessene Ausbildungsvergütung.

Sie beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bei einer Ausbildung in Vollzeit:

im 1. AusbildungsjahrEUR,
im 2. AusbildungsjahrEUR,
im 3. AusbildungsjahrEUR.

(2) Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach dem SGB III oder Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften oder andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten werden angerechnet. In diesem Falle ist der jeweilige behördliche Bescheid vorzulegen.

§ 6

Erholungsurlaub

(3) Der Erholungsurlaub pro Ausbildungsjahr beträgt Arbeitstage.

(4) Urlaub ist grundsätzlich nur für unterrichtsfreie Zeit sowie außerhalb von Ausbildungsabschnitten gemäß Anlagen 6 und 7 PflAPrV beim Träger der praktischen Ausbildung zu beantragen.

§ 7

Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

- (1) Der Träger der praktischen Ausbildung stellt der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind.
- (2) Der Träger der praktischen Ausbildung stellt die/den Auszubildende/Auszubildenden für den theoretischen und praktischen Unterricht in der Pflegeschule sowie für Prüfungen vom Dienst frei.
- (3) Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung. Er hat zu gewährleisten, dass alle vorgeschriebenen Einsätze der praktischen Ausbildung durchgeführt werden können und die Ausbildung auf der Grundlage entsprechend dem Ausbildungsplan in Anlage 1 durchgeführt werden kann.
- (4) Der Träger der praktischen Ausbildung setzt pädagogisch geeignete Fachkräfte i.S.d. § 4 PflAPrV ein, die die Anleitung der Auszubildenden wahrnehmen.
- (5) Jede an der Ausbildung beteiligte Einrichtung (d.h. bei externem Einsatz nicht der TPA) erstellt eine qualifizierte Leistungseinschätzung über den bei ihr durchgeführten praktischen Einsatz unter Ausweisung von Fehlzeiten. Diese werden den Pflegeschulen zur Kenntnis gebracht.

§ 8

Pflichten des Auszubildenden

- (1) Die/Der Auszubildende bemüht sich, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben. Sie/Er ist insbesondere verpflichtet,
 1. am Unterricht sowie den weiteren Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
 2. die ihr/ihm im Zusammenhang mit der praktischen Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen sorgfältig auszuführen,
 3. einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen, also insbesondere den zeitlichen und sachlichen Ablauf der praktischen Ausbildung zu dokumentieren,
- (2) Die/Der Auszubildende bemüht sich, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu vertiefen und zu lernen, sie bei der praktischen Ausbildung anzuwenden, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere, die ihr/ihm im Zusammenhang mit der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen. Sie/Er ist insbesondere verpflichtet,
 1. auf Verlangen des Ausbildungsträgers vor ihrer/seiner Einstellung ihre/seine körperliche Eignung durch das Zeugnis eines Arztes nachzuweisen,
 2. den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Zusammenhang mit der Ausbildung erteilt werden,
 3. Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtung pfleglich zu behandeln,

4. über Vorgänge, die ihr/ihm im Zusammenhang mit der Ausbildung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren,
5. an den Lehrveranstaltungen, Prüfungen und sonstigen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen,
6. bei Fernbleiben von der Ausbildung unter Angabe der Gründe unverzüglich den Ausbildungsträger zu benachrichtigen und ihm bei Erkrankung oder Unfall spätestens ab dem vierten Kalendertag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Der Ausbildungsträger kann die Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu einem früheren Zeitpunkt verlangen. Bei Fernbleiben vom theoretischen oder praktischen Unterricht ist neben dem Ausbildungsträger auch die Schule zu informieren,
7. auf Verlangen des Ausbildungsträgers ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, soweit gesetzlich vorgeschrieben auch ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG; die hierdurch anfallenden Gebühren werden durch den Ausbildungsträger übernommen,
8. die in der Schule und beim Ausbildungsträger ggf. geltenden weiteren Vorschriften zu beachten,
9. soweit öffentliche Förderung gewährt wird, gegenüber öffentlichen Förderstellen, insbesondere der Arbeitsverwaltung, ihren/seinen Mitteilungspflichten nachzukommen,
10. im Fall der Förderung bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung die Finanzierung zur Fortsetzung der Ausbildung bei der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen.

§ 9

Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind.
- (3) Die/Der Auszubildende kann das Ausbildungsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigen.
- (4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (5) Beantragt die/der Auszubildende für die Finanzierung der Ausbildung Leistungen nach dem SGB II oder SGB III, kann sie/er für den Fall der Nichtgewährung der Förderung vor Ausbildungsbeginn vom Vertrag zurücktreten.

Informationspflichten

Ich nehme zur Kenntnis, dass im Rahmen des mit mir abgeschlossenen Ausbildungsvertrages personenbezogene Daten gespeichert werden; diese Daten unterliegen den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

Sofern gegenüber meinen Angaben bei der Einstellung Änderungen eintreten, werde ich diese umgehend schriftlich mitteilen.

Mir ist bekannt, dass die Schulen sowie die Ausbildungsbetriebe ihren gegenseitigen Informationsverpflichtungen entsprechend § 5 Abs. 1 des Kooperationsvertrages nachkommen.

.....
Unterschrift des/der Auszubildenden

Anlage II

zum Rahmenvertrag zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes im Saarland

**Bevollmächtigung
zum Abschluss von Ausbildungsverträgen**

Hiermit wird die

.....
(Pflegeschule)

von

.....
(Träger der praktischen Ausbildung),

bevollmächtigt, im Rahmen der vereinbarten Ausbildungskooperation im Namen des Trägers der praktischen Ausbildung Ausbildungsverträge über eine Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann mit den Vertiefungen

- Allgemeine stationäre Akutpflege
- Allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder Allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege oder Allgemeine ambulante Langzeitpflege
- Pädiatrische Versorgung
- Psychiatrische Versorgung

abzuschließen.

.....

Anlage III

zum Rahmenvertrag zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes im Saarland

**Kooperationsvertrag gem. § 7 des Rahmenvertrages zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes
(PflBG) im Saarland**

Zwischen

.....

– nachfolgend „Pflegeschule“ genannt –

und

.....
(Träger der praktischen Ausbildung),

(...)¹

– nachfolgend „Träger der praktischen Ausbildung“ genannt –

wird Folgendes vereinbart:

¹ Bei einer hohen Zahl von Vertragsteilnehmern kann es sinnvoll sein, die Träger der Praktischen Ausbildung in Form einer Anlage aufzuführen, in der dann auch weitere Eckdaten wie Ansprechpartner usw. ergänzt werden können.

§ 1

Ziel des Vertrages

- (1) Die Vertragsparteien sind an den Rahmenvertrag zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes gebunden und gestalten ihre Kooperation durch Abschluss dieses Vertrages weiter aus.
- (2) Durch Abschluss dieses Kooperationsvertrages bilden die Vertragsparteien einen Ausbildungsverbund.
- (3) Über die Aufnahme neuer Kooperationspartner in den Ausbildungsverbund entscheidet die Pflegeschule im Benehmen mit den bisherigen Kooperationspartnern. Es wird eine Beitrittsvereinbarung nach **Anlage 1** abgeschlossen.

§ 2

Ausbildungsplätze

- (1) Die Pflegeschule verfügt derzeit über Ausbildungsplätze gemäß Pflegeberufgesetz.
- (2) Jeder am Ausbildungsverbund beteiligte Träger der praktischen Ausbildung vereinbart mit der Pflegeschule mittels der **Anlage 2** eine Bandbreite an Ausbildungsplätzen, die vom Träger der praktischen Ausbildung pro Ausbildungsgang in Anspruch genommen werden kann. Der Träger der praktischen Ausbildung meldet der Pflegeschule jährlich Wochen vor dem 15.06. die Zahl der Ausbildungsplätze, die er im nächsten Jahr an der Schule pro Ausbildungsgang in Anspruch nehmen will. Die tatsächliche Auszubildendenzahl teilt der Träger der praktischen Ausbildung der Pflegeschule jeweils Wochen vor Beginn eines Ausbildungsganges mit. Bei Nichtbeanspruchung von Plätzen sind die freien Ausbildungsplatzkapazitäten den anderen Trägern der praktischen Ausbildung zur Verfügung zu stellen.
- (3) In der **Anlage 2** können zudem Festlegungen zu den Praxiseinsätzen getroffen werden, die vom Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt werden können. Hier wird unterschieden zwischen Praxiseinsatzplätzen, die der Träger der praktischen Ausbildung grundsätzlich zusagt und darüberhinausgehenden Praxiseinsatzplätzen, die bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden können. Der Träger der Praktischen Ausbildung meldet der Pflegeschule sechs Monate vor Beginn jedes Ausbildungsganges, welche Einsatzplätze er für diesen Ausbildungsgang konkret anbieten kann.

§ 3

Finanzierung übertragener Aufgaben

Die Pflegeschule erhält für die sonstigen übernommenen Aufgaben, entsprechend § 5 Abs. 3 Ziffer 1 und 2 des Rahmenvertrages zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes im Saarland, eine Vergütungspauschale in Höhe von EUR.

§ 4 Verbundbeirat²

- (1) Zur Abstimmung der Praxiseinsätze bei den Trägern der praktischen Ausbildung, der Praxisbegleitung und -anleitung und der Wahrnehmung gemeinsamer Interessen kann ein Verbundbeirat gebildet werden.
- (2) Der Verbundbeirat besteht aus
 - dem Leiter der Pflegeschule,
 - einer vom Träger der Pflegeschule aus dem vom Lehrerkollegium benannten hauptamtlichen Lehrkraft,
 - einem Vertreter je Träger der praktischen Ausbildung.

optional ergänzend:

Der Verbundbeirat entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Vorsitzende des Verbundbeirates wird zur Unterzeichnung der Beitrittsvereinbarung bevollmächtigt.

- (3) Der Vorsitz des Verbundbeirats wird vom Leiter der Pflegeschule ausgeübt, es sei denn, es wird ein anderes Mitglied als Vorsitzender gewählt.
- (4) Der Verbundbeirat wirkt auf einen angemessenen Ausgleich der Interessen der Kooperationspartner hin. Er berät und unterstützt die Schulleitung.
- (5) Der Verbundbeirat wird mindestens einmal pro Beginn eines Ausbildungsgangs einberufen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Verschwiegenheit

- (1) Die Pflegeschule und die Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- (2) Die Pflegeschule und die Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, sich unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Dienstverfehlungen der Auszubildenden zu unterrichten.
- (3) Die Pflegeschule und die Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO, des KDG sowie des EKD-DSG.

² Die Bildung eines Verbundbeirates kann fakultativ erfolgen, das Bestehen eines Verbundbeirates ist keine Voraussetzung für die Vereinbarung und Durchführung einer Verbundlösung.

§ 6
Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 7
Dauer und Kündigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag tritt am in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann von der Pflegeschule sowie jedem Träger der praktischen Ausbildung mit einer Frist von ... ordentlich gekündigt werden. Begonnene Ausbildungsmaßnahmen mit Auszubildenden der kündigenden Vertragspartei werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden des Auszubildenden) fortgeführt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch die Pflegeschule sowie jeden Träger der praktischen Ausbildung bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Für den Fall der Kündigung durch einen Träger der praktischen Ausbildung wird der Vertrag von den verbleibenden Vertragspartnern fortgesetzt, es sei denn, diese üben binnen zwei Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung ihrerseits das ihnen für diesen Fall eingeräumte Sonderkündigungsrecht aus. In diesem Fall endet der Kooperationsvertrag für sie zum gleichen Zeitpunkt wie nach der Kündigung nach Abs. 2.
- (4) Die Pflegeschule kann den Vertrag gegenüber einem oder mehreren Träger(n) der praktischen Ausbildung nur im Einvernehmen mit den übrigen Trägern der praktischen Ausbildung kündigen. Der Vertrag wird von der Pflegeschule mit dem/n restlichen Träger(n) der praktischen Ausbildung fortgesetzt.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Ort, Datum

Träger der Pflegeschule

Ort, Datum

Träger der praktischen Ausbildung

Ort, Datum

Träger der praktischen Ausbildung

Anlage 1

zum Kooperationsvertrag gem. § 7 des Rahmenvertrages zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes (PflBG) im Saarland

**Beitrittsvereinbarung
zum Ausbildungsverbund der ... Schule zur Ausbildung von Pflegefachkräften**

Zwischen

.....
(Pflegeschule)

und

.....
(Träger der praktischen Ausbildung),

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Der Träger der praktischen Ausbildung tritt dem Ausbildungsverbund auf der Grundlage des Kooperationsvertrags vom..... bei.

§ 2

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung kann je Ausbildungsgang folgende Bandbreite an Ausbildungsplätzen in Anspruch nehmen:

Minimum: _____ Ausbildungsplätze

Maximum: _____ Ausbildungsplätze

(2) Der Träger der praktischen Ausbildung kann für die unter (1) **vereinbarten Ausbildungsplätze** folgende Praxiseinsätze selbst sicherstellen:

Einrichtung	Einsatzbereich	Vollständig selbst (VS)/ oder maximal abdeckbare Plätze

(1) **Darüber hinaus** stellt der Träger der praktischen Ausbildung folgende Praxisstellen zur Verfügung:

Einrichtung	Einsatzbereich	Bandbreite - Untergrenze Plätze	Bandbreite - Obergrenze Plätze

Ort, Datum

Ort, Datum

Beitretender Träger
der praktischen Ausbildung

Träger der Pflegeschule

Anlage 2

zum Kooperationsvertrag über die Ausbildung von Pflegefachfrauen und -männern (sowie von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern sowie von Altenpflegerinnen und Altenpflegern)

Zwischen

.....
(Pflegeschule)

und

.....
(Träger der praktischen Ausbildung),

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Der Träger der praktischen Ausbildung kann je Ausbildungsgang folgende Bandbreite an Ausbildungsplätzen in Anspruch nehmen:

Minimum: _____ Ausbildungsplätze

Maximum: _____ Ausbildungsplätze

§ 2

Der Träger der praktischen Ausbildung kann **über die Praxiseinsatzplätze für seine eigenen Auszubildenden hinaus** folgende Praxiseinsatzplätze zur Verfügung stellen; dabei wird unterschieden zwischen Praxiseinsatzplätzen, die der Träger grundsätzlich zusagt und darüber hinausgehenden Praxiseinsatzplätzen, die möglicherweise zur Verfügung gestellt werden können:

Einsatzbereich	Stunden pro Einsatz	Einsatzstelle (Einrichtung)	Zahl der insgesamt für den Ausbildungsgang grundsätzlich zugesagten Praxiseinsatzplätze	Zahl der grundsätzlich zugesagten Praxiseinsatzplätze, die gleichzeitig besetzt werden können	Zahl der Praxiseinsätze, die mglw. Zusätzlich zur Verfügung gestellt werden können
Erstes und zweites Ausbildungsjahr (bzw. ausbildungsdrittel)					
Pflichteinsätze					
Stationäre Akutpflege	400*				
Stationäre Langzeitpflege	400*				
Ambulante Akut-/Langzeitpflege	400*				
Pädiatrische Versorgung	120*				
Letztes Ausbildungsjahr (bzw. Ausbildungsdrittel)					
Pflichteinsätze					
Allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung	120*				
Kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung	120*				
Gerontopsychiatrische Versorgung	120*				
Weitere Einsätze, z.B. Pflegeberatung, Rehabilitation, Palliation					
...	80				

Die Pflegeschule fragt frühestens 5 Monate vor Beginn jedes Ausbildungsganges ab, welche Einsatzplätze der Träger der praktischen Ausbildung für diesen Ausbildungsgang tatsächlich konkret anbieten kann.

Ort, Datum

Ort, Datum

Träger der praktischen Ausbildung

Träger der Pflegeschule

* Sofern ein Träger diesen Einsatz als Vertiefungseinsatz ausnahmsweise nicht selbst sicherstellen kann und hierfür Einsatzstellen eines anderen Trägers in Anspruch nehmen will, ist zu beachten, dass für den Vertiefungseinsatz 500 Stunden vorgeschrieben sind.

Anlage IV

zum Rahmenvertrag zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes im Saarland

Beitrittserklärung

Einrichtung

.....
(Name der Einrichtung)

.....
(Anschrift der Einrichtung)

tritt dem Rahmenvertrag zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes im Saarland bei.

Mit dem Beitritt werden alle Inhalte, Rechte und Pflichten dieses Rahmenvertrages anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift